

## SCHÄDEN DURCH MITARBEITERFEHLER

### Neues Willis Deckungskonzept für Unternehmen

Wenn ein Unternehmensleiter organschaftliche Pflichtverletzungen verursacht, besteht bei einer Inanspruchnahme durch das Unternehmen regelmäßig Versicherungsschutz über die sogenannte Innenverhältnisdeckung einer D&O-Versicherung. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird heute in Deutschland und erst recht international auf eine solche D&O-Versicherung zugunsten der Organe verzichtet. Zwar kann ein Arbeitnehmer nur in seltenen Fällen organschaftlich handeln, aber auch er kann Schäden durch seine tägliche Arbeit verursachen, die bei einer Inanspruchnahme sein privates Vermögen durchaus gefährden.

Wenn einem Unternehmen ein Schaden durch Fehler seiner Mitarbeiter entsteht, gab es bislang hierfür nur in wenigen Branchen – im Wesentlichen im kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Sektor – Versicherungslösungen. Aber auch in diesen Fällen waren die dort zur Verfügung gestellten Deckungssummen selten ausreichend oder umfassten als Haftpflichtversicherung die Prüfung der Haftungsfrage, die Abwehr unberechtigter und die Befriedigung berechtigter Ansprüche. Dies hatte für das Unternehmen den Nachteil, dass aufgrund der seit Jahren fortbestehenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Haftungsprivilegien zugunsten der Arbeitnehmer bei der Ausführung der übertragenen Aufgaben griffen, die bei einer Schädigung des Arbeitgebers häufig nicht zu vollem Schadenersatz führten: So haftet der Arbeitneh-

mer für geringfügiges und leicht entschuldbares Handeln – also Fälle der sogenannten einfachen Fahrlässigkeit – nicht. Bei der mittleren Fahrlässigkeit kommt es zu einem Schadenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei dem die Gerichte neben der Versicherbarkeit des Risikos auch die persönlichen Lebensumstände, das Gefahrenpotential der Tätigkeit sowie die Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen berücksichtigen. Bei grober Fahrlässigkeit und erst recht bei Vorsatz haftet der Arbeitnehmer regelmäßig dann auf vollen Schadenersatz.



Problematisch ist diese Konstellation insofern auch, als dass das Haftungsrisiko des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber einerseits regelmäßig unversichert war, zum anderen aber der Arbeitgeber prinzipiell gegen einen Arbeitnehmer vorgehen konnte. Hierauf wurde aus vielerlei Gründen, sei es zum

Beispiel zugunsten des Arbeitsfriedens im Unternehmen oder sei es aufgrund fehlender Vermögenslage, regelmäßig verzichtet.

Willis ist es gelungen, für Unternehmen – abweichend von der tatsächlichen Haftungssituation für vom Arbeitnehmer verursachte Schäden – eine Deckung herbeizuführen, die den etwaigen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitnehmer befriedigt, ohne dass arbeitsrechtliche Konsequenzen gegen den Arbeitnehmer erfolgen oder ein Regressanspruch des Arbeitgebers durchgesetzt werden muss. Der Versicherungsschutz umfasst insofern auch den gesamten Schaden, ohne dass das Haftungsprivileg des Arbeitnehmers bei der Regulierung Berücksichtigung findet, und hat folglich nicht Haftpflicht-, sondern Sachversicherungscharakter. Bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) ist mitversichert. Dieses Versicherungsprodukt ist in seiner Ausgestal-

tung gerade auch durch den Verzicht auf Verantwortlichkeiten auf Basis gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für den deutschen Versicherungsmarkt in dieser Form einzigartig.

Über einen Zusatzbaustein kann letztlich sogar jeglicher Vorsatz (dolus directus) versichert werden, sodass sämtliche Verschuldensgrade einer Absicherung unterliegen. Mit einer letzten wählbaren Komponente wird dieses Konzept um die bekannten Elemente der Vertrauensschadenversicherung ergänzt – Deckungsschutz für Kosten durch Mitarbeiterkriminalität, wie zum Beispiel Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Das Produkt gibt es bis auf wenige Ausnahmen für alle Branchen; Deckungskapazitäten von 5 Mio. Euro und mehr sind über das von Willis arrangierte Versichererkonsortium darstellbar.

Diese Neuerung lässt sich zusätzlich um eine Privatlösung des Arbeitnehmers ergänzen, also eine ebenfalls aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Unternehmensleiter bekannte Lösung, die das Organ häufig zusätzlich und auf seine Kosten privat abschließt. In einem ebenfalls von Willis exklusiv entwickelten Deckungskonzept hat Ihr Arbeitnehmer die Möglichkeit, sein Haftungspotential, das aus einem Fehler beim Arbeitgeber entstehen kann, privat entsprechend seinen individuellen Wünschen zu versichern. Hier kann Willis jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter eine entsprechende Offerte erstellen.

Sprechen Sie uns gerne bezüglich weiterer Informationen oder einem unverbindlichen Angebot an.

Jürgen Reinschmidt, Willis Frankfurt  
Juergen.Reinschmidt@willis.com  
Marcus Kuhn, Willis Frankfurt  
Marcus.Kuhn@willis.com

## **SANKTIONSKLAUSEL** **Folgen für den Versicherungsschutz**

In einer Zeit zunehmender Sanktionen ist es wichtiger denn je, das eigene unternehmerische Umfeld zu kennen. Mit Sanktionen sollen von Seiten des Staates ökonomische Aktivitäten kontrolliert, eingeschränkt oder verboten werden. Die meisten Sanktionen sind entweder finanzielle Kontrollen (z. B. Investitionsverbote oder das Einfrieren von Vermögen) oder Export/Import Kontrollen (wie z. B. Verbote auf geschäftliche Handlungen und Transporte). Sanktionen können sich gegen ganze Regierungen oder alterna-

tiv gegen bestimmte Unternehmen oder Einzelpersonen richten. In manchen Fällen, wie z. B. bezüglich dem Iran, sind die erlassenen Verbote sehr umfassend.

Jedes Unternehmen hat die Pflicht, seine Geschäftspartner u. a. dahingehend zu überprüfen, ob sie von Sanktionen belegt wurden oder nicht. Stellt sich heraus, dass Geschäfte mit sanktionierten Marktteilnehmern eingegangen wurden, drohen sowohl zivil- als auch strafrechtliche Maßnahmen. Auch die medialen Folgen können ein erhebliches Ausmaß annehmen. Vorsätzliche Verstöße werden mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren geahndet. Bei fahrlässigem Handeln drohen Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafen. Selbst der Versuch des Verstoßes ist bereits strafbar.



Bekannte Fälle von Geldstrafen:

- Mabey and Johnson – 3,5 Mio. Pfund Strafe für Verstoß gegen UN-Sanktionen gegen Irak und Bestechung ausländischer Beamter
- Royal Bank of Scotland – 5,6 Mio. Pfund Strafe aufgrund des Fehlens eines internen Kontrollsystems zur Vermeidung von Verstößen gegen Sanktionen
- Barclays – 300 Mio. USD Strafe für Verstoß gegen US-Sanktionen

Selbstverständlich dürfen auch Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler nicht gegen Sanktionen verstoßen. Konkret bedeutet dies, dass kein Versicherungsschutz für Risiken, die mit Sanktionen in Verbindung stehen oder in Verbindung gebracht werden können, zur Verfügung gestellt werden kann. Das heißt beispielsweise, dass Lieferungen und Leistungen in sanktionierte Länder oder an sanktionierte Unternehmen vom Versicherungsschutz nicht umfasst sein dürfen.

Ein besonderes Augenmerk muss hierbei auf Policen mit weltweitem Geltungsbereich gelegt werden. Nur weil ein Versicherungsvertrag einen weltweiten Deckungsschutz beinhaltet, darf nicht davon ausgegangen werden, dass dieser auch sanktionierte Länder oder Märkte umfasst: Jeder Versicherungsvertrag beinhaltet inzwischen eine sog. Sanktionsklausel, die sanktionierte Länder, Unternehmen und Personen vom Versicherungsschutz ausschließt. Diese Klausel ist genau genommen lediglich eine Wiederholung der geltenden Gesetzeslage, gegen die innerhalb eines Versicherungsvertrages ohnehin nicht verstoßen werden darf. Insofern ist die Sanktionsklausel mit den Versicherern nicht verhandelbar.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass Unternehmen ihre jeweiligen Geschäftspartner genau überprüfen, ob sie von Sanktionen betroffen sind und sich möglicher Deckungslücken bewusst sind. Eine aktuelle Liste der Sanktionen finden Sie unter: [www.bafa.de](http://www.bafa.de) bzw. unter [www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/uebersicht/index.html](http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/uebersicht/index.html).

Sabrina.Djukaj, Willis Stuttgart  
Sabrina.Djukaj@willis.com

## KFZ-HAFTPFLICHT

### Geplante Versteuerung der Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung in der Kfz-Haftpflichtversicherung wurde unter steuerlichen Aspekten schon lange diskutiert. Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteil vom 16.12.2009 (AZ.: II R 44/07) festgestellt, dass bei bestimmten Vertragskonstellationen die Eigentragung keine Versicherungssteuerpflicht auslöst.

Nun hat das Bundeskabinett nach Vorarbeit des Bundesfinanzministeriums einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht, der genau in die entgegengesetzte Richtung zielt: Selbstbeteiligungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung sollen künftig versteuert werden. Der Entwurf muss noch Bundestag und Bundesrat passieren. Die geschieht voraussichtlich bis November 2012.

Damit wird nach der Planung ein Selbstbeteiligungsbetrag künftig wie die Versicherungsprämie als ein „steuerpflichtiges Versicherungsentgelt“ bewertet. Begründet wird das u. a. mit der Tatsache, dass der Kunde in der Kfz-Haftpflichtversicherung den gesetzlich vorgeschriebenen Schutz zugunsten des Geschädigten über den Versicherer abdecken muss. Damit besteht eine Selbstbeteiligung nur im Innenverhältnis zum



Versicherer und wäre damit steuerlich wie Prämie zu behandeln.

Selbstbeteiligungen sind heute bei großen Fahrzeugflotten ein mögliches Steuerungsinstrument zur Schadenminderung und zur „gerechten“ Belastung von schadenauffälligen Unternehmensbereichen und Kostenstellen. Interessenverbände der Versicherungsnehmer und der Versicherer haben im Vorfeld gegen die Besteuerung argumentiert, voraussichtlich erfolglos. Neben einer Verteuerung durch die zusätzliche Besteuerung befürchten Flottenbetreiber und Versicherungsunternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Wir werden für unsere Kunden die Entwicklung in den nächsten Monaten beobachten und bei Bedarf betroffene vertragliche Konstellationen individuell anpassen.

Johannes Kronen, Willis Köln  
Johannes.Kronen@willis.com

## FINETRADING

### Alternative Einkaufsfinanzierung zur Liquiditätsverbesserung

Viele Unternehmen haben ausgezeichnete Produkte, hervorragende Strategien sowie gut gefüllte Auftragsbücher und stehen vor der Herausforderung, über ausreichend Liquidität zum richtigen Zeitpunkt verfügen zu müssen. Um sich im Markt zu behaupten, sich einen Vorsprung im Wettbewerb zu sichern oder konsequent auf Wachstum zu setzen, fehlt ihnen aber häufig das dafür notwendige Kapital.

Die aufwendigen Verfahren zur Unternehmensbewertung (Rating) und der restriktive Umgang der Bankenlandschaft mit Krediten, insbesondere seit den Eigenkapitalvereinbarungen Basel I und II sowie den Planungen zu Basel III, machen es für Unternehmen zusehends schwerer, ihre Liquidität zu sichern. In der Folge schränken sie ihre strategischen Pläne wie Expansion, Investi-

tion, Akquisition oder Forschung & Entwicklung von vornherein ein – oder sie begeben sich in noch größere Abhängigkeit von Banken oder ihren Lieferanten. Die Spielräume für unternehmerisches Handeln verringern sich dadurch.

Eine interessante Finanzierungsvariante, um benötigte Liquidität zur Umsatz- oder Wachstumsfinanzierung zu erhalten, stellt das Modell des „Finetrading“ dar.

### Was ist Finetrading?

Im Unterschied zum Reverse-Factoring stellt eine externe Finanzierungsgesellschaft ihrem Kunden (Käufer) eine zeitlich unbefristete Einkaufslinie zur Verfügung. Finetrading wird ergänzend zum Bankkredit zur Finanzierung des betrieblichen Umlaufvermögens (Working Capital) eingesetzt.

Der externe Finanzier (Finetrader) bezahlt die Warenbestellung seines Kunden (Käufer) gegenüber dem Lieferanten innerhalb der Skontofrist, während dem bestellenden Unternehmen ein Zahlungsziel zur Rückführung der vorfinanzierten Einkäufe von bis zu 120 Tagen eingeräumt wird. Dabei hat die gewährte Einkaufslinie die Funktion eines flexibel abrufbaren Liquiditätskredites ohne Sicherheitenstellung, ohne Bankkredit zu sein. Der „Finetrader“ fungiert also lediglich als Zwischenhändler (Streckengeschäft) zwischen Käufer und Lieferant. Der Käufer verhandelt wie gewohnt die gewünschten Waren/Produkte und spricht die Konditionen mit dem Lieferanten ab. Im Anschluss daran übernimmt der „Finetrader“ auf Anforderung des Käufers den Wareneinkauf und veräußert diese unter Gewährung eines verlängerten Lieferantenkredits an den Käufer weiter. Unternehmen erhalten somit ausreichend Zeit zur Produktion und zum Abverkauf der Ware. Der Cash-Rückfluss durch Bezahlung der Forderungen dient dann dem Ausgleich der Verbindlichkeiten beim Finanzier (Finetrader).

Sprechen Sie unsere Experten aus dem Bereich Trade Credit – Financial Solutions an, die Ihnen gerne weiterführende Informationen zum Ablauf, Einsatz und den Voraussetzungen für „Finetrading“ vorstellen.

Dirk Hannemann, Willis Köln  
Dirk.Hannemann@willis.com

## HUMAN RESSOURCES

### Gezielte Hilfe für traumatisierte Mitarbeiter kann Ausfallzeiten und Folgekosten verringern

Unfälle, Raubüberfälle, Gewaltverbrechen, eine schwere Erkrankung oder Katastrophe – einschneidende Erlebnisse können lang anhaltende und belastende Symptome nach sich ziehen. Nach einem traumatischen Ereignis leiden Mitarbeiter oft lange Zeit unter Angstzuständen, Erschöpfung oder Depression. Unternehmen müssen ggfs. mit langen Ausfallzeiten und Einbußen rechnen. Die Kosten können durch den Personalausfall und -ersatz leicht die Höhe eines Jahresgehaltes erreichen. Dies kann insbesondere international agierende Unternehmen mit Mitarbeitern im Ausland, Verkehrsunternehmen, Speditionen, Veranstalter, Banken und Sicherheitsunternehmen treffen.

Nach Expertenmeinung kann mit einer professionell durchgeführten Akutintervention in den ersten 4 bis 6 Wochen etwa 90 % der Betroffenen geholfen und negative Langzeitfolgen verhindert werden. Deshalb ist die sofortige psychologische Unterstützung nach einem einschneidenden Ereignis ausgesprochen wichtig, um schnell wieder beruflich einsetzbar zu sein. Der langwierige Weg über die Krankenkasse schließt eine solche Maßnahme jedoch oft aus. Die Folge sind posttraumatische Belastungsstörungen, die Ausfallzeiten von bis zu 12 Monaten nach sich ziehen können – im schlimmsten Fall droht Berufsunfähigkeit.

Das für Unternehmen entwickelte Deckungskonzept eines namhaften Versicherers „Balance Protect“ schließt die posttraumatische Versorgungslücke – so bezeichnen Psychologen den Zeitraum nach einem traumatischen Ereignis bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene durch seine Krankenkasse genehmigte psychologische Hilfe erhält. Übernommen werden die Organisation der Maßnahmen und Kosten, die durch die traumatisierenden Erlebnisse ausgelöst werden, insbesondere hinsichtlich einer sofortigen psychologischen Behandlung und traumapsychologischen Betreuung. Zu den versicherten Leistungen zählen u. a. auch die Bergungskosten im In- und Ausland, Lohnfortzahlungen, Kuren und Rehabilitationen.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, sprechen Sie uns gerne an.

Jochen Knecht, Willis Frankfurt  
Jochen.Knecht@willis.com